

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

IHK Bodensee-Oberschwaben

Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben beschließt die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-GuV 2024

Der Beitragsumlagehebesatz wird von 0,21 Prozent auf 0,19 Prozent gesenkt, die Grundbeiträge bleiben stabil.

Hinweis:

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan 2024 samt Erläuterungen liegen in der Zeit vom 15. Januar bis einschließlich 9. Februar 2024 im Gebäude der IHK Bodensee-Oberschwaben in 88250 Weingarten, Lindenstraße 2, im Zimmer 222, während der üblichen Dienstzeiten für Mitglieder zur Einsicht aus.



Ansprechpartner für weitere Informationen:

Andreas Frick, Tel.: 0751 / 409 - 144, frick@weingarten.ihk.de

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), der Beitragsordnung vom 15. März 2006 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 13. Oktober 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge i.H.v.	13.191.000 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen i.H.v.	15.018.000 Euro
	mit dem geplanten Ergebnisvortrag i.H.v.	4.134.000 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i.H.v.	-2.307.000 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen i.H.v.	160.000 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen i.H.v.	1.664.000 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebsgründung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
55,00 Euro
 - b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung
55,00 Euro
 - c) IHK-zugehörigen Einzelfirmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

0 - 50 Arbeitnehmern	165,00 Euro
----------------------	-------------
 - d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit

0 - 50 Arbeitnehmern	200,00 Euro
----------------------	-------------
 - e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

51 - 100 Arbeitnehmern	330,00 Euro
101 - 200 Arbeitnehmern	660,00 Euro
201 - 500 Arbeitnehmern	1.400,00 Euro
501 - 1.000 Arbeitnehmern	2.800,00 Euro
1.001 - 5.000 Arbeitnehmern	5.700,00 Euro
über 5.000 Arbeitnehmern	11.500,00 Euro

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2023 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200,00 Euro um 50 Prozent ermäßigt auf 100,00 Euro.

5. Als Umlage sind zu erheben 0,19 v. H. (Hebesatz) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder -soweit ein solcher nicht vorliegt- aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

III. Kredite

- Investitionskredite – sind nicht vorgesehen.
- Kassenkredite – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 6. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck	Dr. Sönke Voss
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2024, veröffentlicht.

Weingarten, 6. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck	Dr. Sönke Voss
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2023
	Euro	Euro
Erträge aus Beiträgen	7.970.000	7.835.000
Erträge aus Gebühren	1.887.000	1.830.200
Erträge aus Entgelten	2.253.000	2.446.900
Sonstige betriebliche Erträge	1.001.000	938.900
Betriebserträge	13.111.000	13.051.000
Materialaufwand	2.754.000	3.020.000
Personalaufwand	6.866.000	6.452.000
Abschreibungen	815.000	834.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.531.000	5.392.000
Betriebsaufwand	14.966.000	15.698.000
Betriebsergebnis	-1.855.000	-2.647.000
Finanzergebnis	30.000	-269.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.825.000	-2.916.000
sonstige Steuern	2.000	1.000
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.827.000	-2.917.000
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4.134.000	2.340.000
Entnahmen aus Rücklagen	693.000	577.000
aus der Ausgleichsrücklage	0	0
aus anderen Rücklagen	693.000	577.000
Einstellungen in die Rücklagen	-3.000.000	0
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	0

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind mit Ausnahme des Kontos 68650 (Dispositionsfonds des Präsidenten) gegenseitig deckungsfähig.

Finanzplan 2024

Nr.		Verpflichtungs-	EUR	EUR
		ermächtigung		
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			-744.000
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			20.000
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			-1.261.000
	a) Grundstücke und Gebäude			
	- einzelne Maßnahmen		0	
	- Pauschal veranschlagt		-10.000	
	c) Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	- Übertrag Photovoltaikanlage aus dem Vorjahr	-400.000	-400.000	
	- einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)		-610.000	
	- Verpflichtungsermächtigung		0	
	- Fahrzeuge		-80.000	
	- Pauschal veranschlagt		-161.000	
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		0	0
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			-220.000
	- einzelne Maßnahmen		-120.000	
	- Pauschal veranschlagt		-100.000	
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			140.000
	- Abgang von Beteiligungen		0	
	- Abgang von Wertpapieren/Festgeldern		40.000	
	- Abgang von Rückdeckungsansprüchen		100.000	
	- Abgang von sonstigen Finanzanlagen		0	
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			-183.000
	- Zugang von Beteiligungen		-23.000	
	- Zugang von Wertpapieren/Festgeldern		-40.000	
	- Zugang von Rückdeckungsansprüchen		-110.000	
	- Zugang von sonstigen Finanzanlagen		-10.000	
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			-1.504.000
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		0	0
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 + 19)		0	-2.248.000

- Die Investitionen in das Sachanlagevermögen (Pos. 11 des Finanzplans), die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Pos. 13 des Finanzplans) und die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Pos. 15 des Finanzplans) sind gegenseitig deckungsfähig.

- Die Planansätze für Investitionen (Pos. 11, 13 und 15 Finanzplan) sind nach § 12 Abs. 5 Finanzstatut bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.